

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8879, 18/9129 Nr. 2.1 –**

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung
und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen**

A. Problem

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich, die in einer Mantelverordnung geändert werden.

Im Einzelnen betrifft das die

- 2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- 20. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin,
- 21. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen,
- 25. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie und
- 31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 18/8879 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8879** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/9129 Nr. 2.1) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)

Die Verordnung wird an die Verordnung Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nummer 1297/2014 (ABl. L 350 vom 5. Dezember 2014, S. 1) geändert worden ist, angepasst. Der Bezug zu den R-Sicherheitssätzen der Gefahrstoffverordnung entfällt.

2. Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BIm-SchV)

Die seit 1. Januar 2005 vorgeschriebene ausschließliche Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen zur Umsetzung der Richtlinie 94/63/EG war bereits Gegenstand der 20. BImSchV. Mit der Änderung werden die Anforderungen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen an die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 94/63/EG erneut angepasst und eine EU-konforme Umsetzung der seit 1. Januar 2005 geltenden Regelung in die Verordnung wieder übernommen.

3. Änderung der Verordnung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)

Mit der Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen wird ein europaeinheitliches Prüfverfahren von Gasrückführungssystemen vorgeschrieben. Die Richtlinie ist bis zum 12. Mai 2016 in nationales Recht umzusetzen. Das einheitliche Prüfverfahren ersetzt die bisher angewandten verschiedenen Prüfverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten. Zur Umsetzung der Richtlinie muss in Deutschland die 21. BImSchV angepasst werden. Des Weiteren werden geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

4. Änderung der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BIm-SchV)

In § 7 Ordnungswidrigkeiten wird der Verstoß gegen die Anforderung in § 5 Absatz 1 zur kontinuierlichen Überwachung von Schwefeldioxid-Emissionen ergänzt, um den Verstoß gegen diese Anforderung im Vollzug ahnden zu können. Damit wird Artikel 79 in Verbindung mit Anhang VIII Teil 3 Buchstabe a der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU ordnungsgemäß umgesetzt.

5. Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Es erfolgt eine Anpassung an die Verordnung Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur

Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (CLP Verordnung) durch Bezug der chemikalienrechtlichen Begriffe in der 31. BImSchV auf die Nomenklatur der CLP-Verordnung. Die Neueinstufung von Formaldehyd in der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenkategorie „Carc. 1B“ als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“, erfordert eine Regelung dieses Stoffes in der 31. BImSchV gemäß Anhang VII Teil 4 Nummer 1 der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU für Lösemittelanlagen. Am 16. Februar 2013 wurden die BVT-Schlussfolgerungen des Merkblattes „Beste Verfügbare Technik für Anlagen der Lederindustrie“ im Amtsblatt der EU, Abl. L45/13ff, veröffentlicht. Damit wird die Übernahme eines zusätzlichen Emissionsgrenzwertes für Anlagen der Lederbeschichtung notwendig. Im Rahmen dieser vorgenannten europarechtlich erforderlichen Anpassungen werden zusätzlich einige redaktionelle Klarstellungen vorgenommen, die den Vollzug der Verordnung vereinheitlichen sollen. Des Weiteren werden Rechtszitate an die aktuelle Rechtslage angepasst.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 110. Sitzung am 21. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8879 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 88. Sitzung am 21. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8879 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 13. September 2016 mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen (Drs. 18/8879) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Verordnungsentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung zwingender europäischer Vorgaben, der Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben sowie der Klarstellung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist bedingt gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8879 in seiner 90. Sitzung am 21. September 2016 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die vorliegende Verordnung setze EU-Vorgaben um und verbessere den Gesundheitsschutz – wie beispielsweise bei der Neueinstufung der Chemikalie Formaldehyd – und die technischen Verfahren – beispielsweise bei der Gasrückgewinnung bei Tankvorgängen. Der größte Teil der geforderten Anpassungen sei in Deutschland jedoch bereits umgesetzt.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die vorgesehenen Änderungen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie unterstütze die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich, auch wenn noch weiterer Änderungsbedarf bestehe.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8879 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2016

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

